



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1989

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	18. 9. 1989	Verordnung über die Ersatzschulen (ESch-VO)	512
2251	15. 9. 1989	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen	513
230	2. 10. 1989	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Lünen)	516
631	8. 9. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	515
	5. 10. 1989	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	516

Verordnung über die Ersatzschulen (ESch-VO)

Vom 18. September 1989

Aufgrund des § 42 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Genehmigung oder auf vorläufige Erlaubnis einer Ersatzschule ist vom Schulträger bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Die Entscheidung trifft der Kultusminister (§ 37 Abs. 1 SchOG).

(2) Sind in der Ersatzschule Schulen verschiedener Schulformen organisatorisch oder wirtschaftlich zusammengefaßt, so ist jede dieser Schulen genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers
 - a) bei Einzelpersonen Name und Vorname, Geburtsort und Geburtstag sowie die Anschrift,
 - b) bei juristischen Personen Name, Rechtsform, Sitz und vertretungsberechtigte Organe,
2. die Bezeichnung der Schulstufe, der Schulform und gegebenenfalls des Schultyps und der Schulart,
3. die Bezeichnung der Schule (§ 3),
4. die Bezeichnung des Schulstandortes,
5. die Bezeichnung des Lehrplans der Schule,
6. Aufgaben zur geplanten Größe und Gliederung der Schule,
7. die Benennung des Schulleiters und der Lehrer unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsort und Geburtstag,
8. Angaben zur Lage, Zahl und Größe der Schulräume,
9. soweit ein Schulgeld erhoben wird, Angaben über dessen Höhe sowie über Freistellen und Ermäßigungen.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf des Schulträgers, bei juristischen Personen des privaten Rechts die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen,
2. für Schulleiter und Lehrer Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 37 Abs. 3 Buchstabe b SchOG,
3. Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für den Schulträger, bei juristischen Personen des privaten Rechts für die vertretungsberechtigten Personen, sowie für Schulleiter und Lehrer; in Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde ein Führungszeugnis gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz anfordern,
4. der vollständige Lehrplan und die Stundentafel, soweit sie nicht mit den staatlichen Regelungen übereinstimmen,
5. Lageplan sowie Grund- und Aufriß des Schulgebäudes,
6. ein Nachweis über die Nutzungsrechte an den Schulräumen,
7. die mit dem Schulleiter und den hauptberuflichen Lehrern vorgesehenen Arbeitsverträge,
8. der Haushaltsvoranschlag der Schule sowie ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung für mindestens drei Jahre; bei bewährten Schulträgern kann der Kultusminister auf diesen Nachweis verzichten,
9. die Verpflichtungserklärung des Schulträgers, eine Auflösung der Schule nur zum Ende eines Schuljahres vorzunehmen.

(5) Vor der Erteilung der Unterrichtsgenehmigung ist für Schulleiter und Lehrer ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einschließlich eines Zeugnisses gemäß § 47 Bundes-Seuchengesetz vorzulegen.

§ 2

Genehmigung und vorläufige Erlaubnis

(1) In den Bescheid des Kultusministers über die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule sind die in § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Bestandteile des Antrags aufzunehmen.

(2) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat, soweit der Kultusminister einer Verlängerung dieser Fristen nicht vorher zugestimmt hat.

(3) Über die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis in die Genehmigung entscheidet auf Antrag des Schulträgers der Kultusminister. Die vorläufige Erlaubnis erlischt vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt in eine Genehmigung umgewandelt ist oder der Kultusminister im Ausnahmefall einer Verlängerung dieser Frist nicht vorher zugestimmt hat.

(4) Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers. Wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Schule und eines Schulgeldes sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Bezeichnung der Schule

Die Ersatzschule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen in derselben Gemeinde unterscheidet. Durch ihre Bezeichnung oder durch einen Zusatz muß sie als Ersatzschule erkennbar sein. Irreführende Zusätze sind nicht zulässig.

§ 4

Betrieb der Ersatzschule

(1) Mit der Genehmigung oder vorläufigen Erlaubnis erhält die Ersatzschule das Recht, Schüler aufzunehmen. Aufnahme und Entlassung schulpflichtiger Schüler sind der für den Wohnsitz des Schülers zuständigen Gemeinde oder der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Stelle anzuzeigen.

(2) Ist die Aufnahme von Schülern in eine öffentliche Schule an Voraussetzungen gebunden, so sind diese auch von der Ersatzschule zu beachten. Beim Schulwechsel eines Schülers ist die Ersatzschule der öffentlichen Schule gleichgestellt; dies gilt nicht für Schulen im Sinne des § 37 Abs. 6 SchOG.

(3) Die Festlegung der Ferien soll sich nach der jährlichen Ferienordnung des Kultusministers richten. Abweichungen sind der Schulaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(4) Die Absicht, die Ersatzschule aufzulösen, muß der Schulträger spätestens sechs Monate vorher der Schulaufsichtsbehörde anzeigen. Der Schulträger muß, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes der Auflösung (§ 1 Abs. 4 Nr. 9), dafür sorgen, daß der Wechsel der Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird. Wird der Betrieb aus unvorhergesehenen Gründen eingestellt, so ist dies der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Zeugnisse, Prüfungen

Die Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Durchführung von Prüfungen richten sich nach den Vorschriften für die öffentlichen Schulen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Lehrer

(1) Der Anteil der hauptberuflichen Lehrer an der Zahl der zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrer an Ersatzschulen soll nicht kleiner sein als an entsprechenden öffentlichen Schulen.

(2) Die Arbeitsverträge der Lehrkräfte müssen gemäß § 37 Abs. 3 Buchstabe d SchOG regeln:

1. die Besoldung oder Vergütung,
2. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
3. die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle,
4. den Urlaub,
5. den Umfang der Beschäftigung,
6. die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse.

(3) Der Schulträger kann Planstelleninhabern (§ 8 Abs. 2 EFG) unter Beachtung der für Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden laufbahnrechtlichen Grundsätze im Arbeitsvertrag gestatten, daß diese die für Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen vorgesehenen Bezeichnungen mit einem Zusatz führen, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist. Das Recht der Kirchen, eigene Bezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

(4) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Leiter oder Lehrer an der Ersatzschule (§ 41 Abs. 2 SchOG) erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und des vorgelegten Arbeitsvertrages. Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn schwerwiegende Tatsachen einer erzieherischen Tätigkeit an der Ersatzschule entgegenstehen.

(5) Über die Gleichwertigkeit freier Leistungen als Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung (§ 37 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 SchOG) entscheidet der Kultusminister.

§ 7

Schulaufsicht

(1) Die staatliche Schulaufsicht überwacht die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie die Einhaltung sonstiger für Ersatzschulen geltender Rechtsvorschriften.

(2) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen wird von der für die entsprechenden öffentlichen Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.

(3) Der Schulaufsichtsbehörde sind jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Schulaufsicht gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen ist der Schulträger. In Angelegenheiten der Zeugnisse, Prüfungen und Berechtigungen sowie in dringenden sonstigen Fällen der Schulaufsicht nach Absatz 1 kann sich die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar an die Schule wenden. Über Beanstandungen ist dem Schulträger ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die staatliche Bezuschussung richtet sich nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften.

(2) Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe führt der Kultusminister diese Verordnung im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 -

3. AVOzSchOG - betreffend die Ersatzschulen vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 125) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

- GV. NW. 1989 S. 512.

2251

**Bekanntmachung
der Satzung der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Förderung Offener Kanäle
in Kabelanlagen**

Vom 15. September 1989

Gemäß § 36 Abs. 4, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), hat die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

Die LfR fördert Arbeitsgemeinschaften (§ 35 Abs. 1 Satz 1 LRG NW) beim Aufbau und Betrieb von Offenen Kanälen in Kabelanlagen. Mit der Förderung soll eine regional gleichmäßige Entwicklung der Offenen Kanäle in Kabelanlagen erreicht werden.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Die LfR gewährt den Arbeitsgemeinschaften Zuschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und der dazu ergangenen Richtlinien. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der LfR bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) Die LfR vergibt Zuschüsse für die Kosten der Errichtung und Einrichtung von Studios sowie von Produktions-einrichtungen für den laufenden Betrieb, für die technischen Kosten der Zuführung (Leitungskosten) und Verteilung (Bereitstellung der Kabelanlage) dieser Beiträge im Offenen Kanal sowie für die Kosten zur sachgerechten Handhabung Offener Kanäle (allgemeine Förderung).

(3) Die LfR kann darüber hinaus Projekte von Arbeitsgemeinschaften fördern, die einer Weiterentwicklung der Offenen Kanäle gemäß § 35 LRG NW dienen. Die LfR kann weitere Maßnahmen finanzieren, die der Verbesserung der sachgerechten Handhabung Offener Kanäle dienen (besondere Projektförderung). Diese Förderungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Rundfunkkommission.

§ 3

Antrags- und Anerkennungsverfahren

(1) Anträge sind von den Arbeitsgemeinschaften (§ 35 Abs. 1 Satz 1 LRG NW) schriftlich an die LfR zu richten.

(2) Mit dem Antrag ist ein Wirtschaftsplan für den ersten Bewilligungszeitraum vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Gesamtplanung bis zum Ende der möglichen Förderungsdauer von drei Kalenderjahren beizufügen.

(3) Die Zuschußvergabe erfolgt an Arbeitsgemeinschaften, die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben oder eine entsprechende auf Dauer angelegte gesellschaftsrechtliche Gestaltung nachweisen.

(4) Über die Förderung einer Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Rundfunkkommission.

§ 4

Förderungshöchstbetrag und Festsetzung

(1) In den von der LfR erlassenen Richtlinien werden Höchstbeträge für die förderungsfähigen Ausgaben fest-

gelegt. Nach Maßgabe der Richtlinien erfolgt eine einmalige Vollbezuschussung der technischen Grundausstattung. Sonstige Investitionen werden anteilig bezuschußt. Die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) werden anteilig für eine Dauer von bis zu drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer der Zulassung bezuschußt. Zuschüsse zu den technischen Kosten für die Zuführung und Verteilung dieser Programme bewilligt die LfR jeweils aufgrund einer Entscheidung der Rundfunkkommission.

(2) Bei der Festlegung des Förderungsbetrages ist der tatsächliche Finanzierungsbedarf der Arbeitsgemeinschaft zugrunde zu legen. Kann der nach den Richtlinien höchstmögliche Förderungsbetrag auf Grund des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs in einem Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft werden, so ist eine Übertragung des Restbetrages auf den nachfolgenden Förderungszeitraum nach den in diesem Zeitraum geltenden Förderungsbedingungen zulässig.

(3) Grundlage für die Berechnung des Förderungsbetrages ist das Kalenderjahr.

(4) Die Zuschußbewilligung erfolgt getrennt für jedes Kalenderjahr. Die Förderung erfolgt für die Dauer von bis zu drei Jahren (36 Monate), höchstens jedoch für die Dauer der Zulassung beginnend mit dem Zeitraum ab der Bewilligung.

§ 5

Angemessene Eigenleistung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung der Arbeitsgemeinschaft. Als angemessen wird in der Richtlinie ein Vomhundertsatz der förderungsfähigen Ausgaben festgelegt.

(2) Die Eigenleistung der Arbeitsgemeinschaft kann sich aus unentgeltlichen Leistungen, Spenden und Schenkungen von Mitgliedern oder Dritten sowie aus Mitgliedsbeiträgen und Darlehen ergeben.

(3) Eigenleistungen werden nur im Rahmen förderungsfähiger Kostenarten anerkannt.

§ 6

Bewilligung

(1) Zuschüsse an die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 35 Abs. 1 LRG NW werden durch Bescheid der LfR bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

(2) Die LfR kann unter Beifügung eines Vorbehalts der Rückforderung und unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderungsbetrag leisten.

§ 7

Verwendung von Zuschußbeträgen, Verwendungsnachweis

(1) Der Zuschuß darf vom Zuschußempfänger nur zur Erfüllung des im Zuschußbescheid genannten Zwecks verwendet werden. Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Zuschußempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Erfüllung der Aufgabe darf weder ganz noch in Teilen einem Dritten übertragen werden.

(3) Zuschüsse, die für den Zweck der Bewilligung nicht benötigt werden, die nicht zweckentsprechend verwendet werden oder deren Verwendung sonst gegen diese Bewilligungsbedingungen oder sonstige mit dem Zuschuß verbundene Auflagen verstößt, sind der LfR unverzüglich zurückzuerstatten. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Liquiditätserfordernisse zinsbringend anzulegen. Andernfalls sind sie unverzüglich der LfR zu überweisen oder ihr zum Zwecke der Verrechnung anzugeben.

(4) Der Förderungsbetrag für die Investitionen wird bei Nachweis der getätigten Investitionen ausgezahlt; der Förderungsbetrag für die laufenden Kosten wird viertel-

jährlich jeweils zu Quartalsbeginn ausgezahlt (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung).

(5) Gegenüber der LfR hat der Zuschußempfänger (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) einen jährlichen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse erkennen läßt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die LfR kann einen vierteljährlichen Zwischennachweis fordern, der neben der Rechnungslegung auch einen Bericht über den Nachweis der Tätigkeit enthält. Die LfR kann für die Erbringung der Verwendungsnachweise einen kürzeren Berichtszeitraum festlegen; für die Abgabe der Verwendungsnachweise setzt die LfR eine Frist.

(6) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweises.

(7) Im Fall der Projektförderung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung hat der Zuschußempfänger gegenüber der LfR einen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse erkennen läßt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zwischennachweise erfolgen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides. Die LfR kann für die Erbringung des Verwendungsnachweises Fristen setzen. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 8

Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Zuschüssen

(1) Die LfR ist berechtigt, beim Zuschußempfänger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschußempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, beim Zuschußempfänger die zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 9

Widerruf, Rücknahme der Bewilligung, Rückforderung und Verzinsung

(1) Für den Widerruf und die Rücknahme der Bewilligung sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuschüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 48, 49 VwVfG NW.

(2) Der Rückzahlungsanspruch nach § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1 dieser Satzung ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Werden Zuschüsse nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuschußzwecks verwendet und wird der Zuschußbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Maßgabe des Satzes 1 erhoben werden.

§ 10

Besserstellungsverbot

Zuschüsse zur allgemeinen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß Arbeitsgemeinschaften ihre Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmer der LfR. Entsprechendes gilt für Zuschüsse zur besonderen Projektförderung. Die Rundfunkkommission kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 11

Richtlinien

(1) Einzelheiten der allgemeinen Förderung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden durch Richtlinien der LfR geregelt.

(2) Für die Förderung besonderer Projekte nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, Abs. 3, 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 6, 8, 9, 10 sowie die Richtlinien der LfR.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(2) Die Förderung der Arbeitsgemeinschaft Offener Kanal Dortmund bis zum 31. Mai 1991 richtet sich nach dem Rundfunkkommissionsbeschluß vom 24. April 1988; im übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung und der dazu ergangenen Richtlinien entsprechende Anwendung, soweit in den Förderungsbescheiden keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist. Die der Arbeitsgemeinschaft Offener Kanal Duisburg bereits gewährten Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage dieser Satzung angerechnet.

Düsseldorf, den 15. September 1989

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Klaus Schütz

- GV. NW. 1989 S. 513.

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
Vom 8. September 1989**

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 490), wird mit Zustimmung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 26. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1069) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „und den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte
„Dem Landesamt für Ausbildungsförderung“
und die Worte
„und den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten“
gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte
„den Deutschen Bildungsrat“ gestrichen
und die Worte
„die Zentralstelle für Fernunterricht,
das Landesinstitut für schulpädagogische Bildung“
ersetzt durch die Worte
„die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,
das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung“.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 4 und 5, der bisherige § 4 wird § 7.

5. Folgende §§ 2, 3 und 6 werden eingefügt:

a)

„§ 2

Dem Landesamt für Ausbildungsförderung werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 5000 DM pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 5000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu zehn Jahren,
 - b) bei Beträgen bis zu 25000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 10000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 5000 DM unbefristet niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3000 DM zu erlassen.

§ 3

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung werden folgende Befugnisse übertragen, soweit dieses für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs - ausgenommen Ministerium - zuständig ist:

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 10000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 5000 DM unbefristet niederzuschlagen.“

b)

„§ 6

In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist unabhängig von der Höhe des Anspruchs meine vorherige Zustimmung einzuholen. Über- oder außertarifliche Leistungen sind auch im Vergleich nur mit Einwilligung des Finanzministers zulässig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

- GV. NW. 1989 S. 515.

230

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 5. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Dortmund/Unna-Hamm
(Änderung im Gebiet der Stadt Lünen)**

Vom 2. Oktober 1989

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 24. November 1988 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Lünen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 11. September 1989 – VI – 60.15.04 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230), geändert durch Gesetz vom 18. April 1989 (GV. NW. S. 233), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Unna und beim Stadtdirektor der Stadt Lünen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1989

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1989 S. 516.

Nachtrag

zur

**Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880
(Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf
Nr. 51 S. 417)**

**und den hierzu ergangenen Nachträgen
betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen
Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder
Eisenbahn-Gesellschaft**

Vom 5. Oktober 1989

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), entbinde ich hiermit die Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft in 4150 Krefeld mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Bahn-km 14,545 bis Bahn-km 14,150 der Reststrecke Kempen–St. Hubert der Krefelder Eisenbahn sowie auf den übrigen Gleisanlagen des Bahnhofs Kempen.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen in diesem Bereich.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1989

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
– II B 3 – 90 – 28/55 (5) –

Im Auftrag
Voß

– GV. NW. 1989 S. 516.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359